

Auf Vorschlag der Kommission sind vom Zentralverband die Arbeiten wie folgt prämiert worden:

Liste der prämierten Arbeiten

Name des Lehrlings	Name des Meisters	Erreichte Punktzahl	Preis
Viertes Lehrjahr			
Karl Schaefer	Konrad Kitzky (Altona)	10	Dipl. u. 15000 Mk.
Hermann Linfert	Karl Geißler (Köln)	10	Dipl. u. 15000 Mk.
Herbert Willam	Friedr. Kreutz (Allenstein)	9,6	Dipl. u. 12000 Mk.
Albert Ade	Albert Ade (Kempten)	8,2	II. Ausz. u. 7500 Mk.
Kurt Detlefsen	C. Schreiber (Könnerha. S.)	7,5	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Heinr. Holzfelder	Otto Wege (Demmin)	7,47	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Josef Goldberg	Paul Kreßner (Zwickau)	7	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Drittes Lehrjahr			
Alfred Evermann	Konrad Kitzky (Altona)	8,83	II. Ausz. u. 7500 Mk.
Richard Ziegs	B. Carstens (Jever i. O.)	7,92	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Harald Stegemann	Martin Stegemann, i. Fa. Harald Heldt (Lübeck)	7,67	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Herbert Laas	Walter Scheibe (Leipzig)	7,58	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Herm. Thumann	Johannes Thumann (Oberndorf, Bez. Hamburg)	7,42	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Kurt Lubeseder	Martin Stegemann, i. Fa. Harald Heldt (Lübeck)	7,25	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Zweites Lehrjahr			
Karl Hintze	Bruno Beist (Magdeburg)	9	I. Ausz. u. 12000 Mk.
Bruno Rüdiger	Rich. Lorenz (Eibau i. Sa.)	8,83	II. Ausz. u. 7500 Mk.
Otto Schmieder	Franz Frommer (Oberndorf a. N.)	8,25	II. Ausz. u. 7500 Mk.
Fritz Wittig	Otto Opitz (Gera)	8,25	II. Ausz. u. 7500 Mk.
Rudolf Jentsch	Br. Jentsch (Elsterwerda)	8	II. Ausz. u. 7500 Mk.
Herbert Betzler	H. Betzler (Altenböge i. W.)	7,5	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Herb. Weißflog	E. Bergmann (Schwarzenberg i. Sa.)	7,33	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Erstes Lehrjahr			
Heinz Holland	Oswald Firl (Erfurt)	10	I. Ausz. u. 12000 Mk.
Bruno Schulz	F. Kreutz (Allenstein, Ostpr.)	9,67	I. Ausz. u. 8000 Mk.
Fritz Segelke	F. Rausche (Bremervörde)	9,58	I. Ausz. u. 8000 Mk.
Ernst Westphal	W. Möller (Hamburg)	9,33	I. Ausz. u. 8000 Mk.
Harro Sandvoß	Friedr. Hahn (Hannover)	8,67	II. Ausz. u. 6000 Mk.
Hans Jendritzki	J. Jendritzki (Neuhaldensleben)	8,08	II. Ausz. u. 6000 Mk.
Ernst Arlt	Karl Jönsson (Schöneberg-Berlin)	7,83	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Adolf Philipp	Jul. Philipp (Gießen)	7,75	II. Ausz. u. 5000 Mk.
Philipp Gensler	Leo Gensler (Brückenau i. Bayern)	7,75	II. Ausz. u. 5000 Mk.

Nach der in der Einladung zur Lehrlingsarbeitenprüfung erfolgten Bekanntmachung erhält das Diplom des Zentralverbandes ein Lehrling, der mindestens 9 Punkte erreicht und bei zwei früheren Prüfungen mindestens 6 Punkte er-

halten hat. Hat er die letztere Bedingung nicht erfüllt, so erhält er die I. Auszeichnung. Die Lehrlinge im ersten bis dritten Lehrjahr erhalten für 9 bis 10 Punkte die I. und die Lehrlinge des ersten bis vierten Lehrjahres für 7 bis 8 Punkte die II. Auszeichnung. Außer den prämierten Arbeiten wurden weiter eingesandt folgende

sehr gute Arbeiten

Name des Lehrlings	Name des Meisters	Erreichte Punktzahl
Hans Wolf	Fritz Möhrle (Stuttgart)	6,41
Adolf Schaper	L. Krieger & Sohn (Bremen)	6,17
August Lange	L. Zimmermann (Dortmund-Brakel)	6,17
Richard Dietsch	Otto Dietsch (Euskirchen i. Rhld.)	6,83
Ludwig Nitz	L. G. Nitz (Hannover-L.)	6,83
Fritz Glas	Gustav Tittel (Leipzig)	6,83
Paul Dietsch	Otto Dietsch (Euskirchen i. Rhld.)	6,75
Willi Schultz	Otto Wege (Demmin)	6,17
Otto Kannegieser	Johannes Tiersch (Freyburg)	6,6
Otto Bauhuis	Heinr. Horsten (Hüls b. Krefeld)	6,53
Christine Peters	Eduard Stärke (Rotthausen i. Rhld.)	6,4

Die zur Prämierung vorgeschlagenen Arbeiten werden zur Reichstagung in Dresden ausgestellt. Mit der Einrichtung dieser Ausstellung wurde in Vertretung des erkrankten Herrn Scheibe Herr Naumann beauftragt. Den Lehrmeistern wird bei der Rücksendung nur die erreichte Punktzahl mitgeteilt, die Ausstellung der Diplome, Auszeichnungen und die Vergebung der Geldpreise bleibt dem Zentralverband vorbehalten.

Liste der prämierten Sonderarbeiten

Name des Lehrlings	Name des Meisters	Erreichte Punktzahl	Preis
Walter Preudel	Edm. Schreiber (Groitzsch)	7,3	Freistelle an der Uhrmacherschule Glashütte
H. Wassermann	Ed. Schreiber (Groitzsch)	5,97	Bücherpreis
H. Wassermann	Ed. Schreiber (Groitzsch)	5,82	Bücherpreis
Hans Ehrhardt	K. Ehrhardt (Froburg, Sa.)	5,32	Bücherpreis

Der Prüfungsausschuß spricht der Firma Rudolf Flume für die große Preisspende und den Herren, die einzelne Beträge stifteten, besonderen Dank aus.

Prüfungskommission des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

J. Linnartz

Gesellschaft der Freunde des Lehrlings- und Fachschulwesens im Uhrmachergewerbe

Paul Magdeburg

Aus unserer Auskunftsmappe

Schadenersatz für durch den Lehrling angerichteten Schaden

Frage: Ich schickte meinen Lehrling, um bei einem Kunden einen Regulator abzuholen. Unterwegs streifte der Lehrling mit der Uhr auf dem Bürgersteig einen Passanten und zerriß ihm ein Kleidungsstück. Der Lehrling ist noch minderjährig. Bin ich oder der Vater des Lehrlings schadenersatzpflichtig?

Antwort: Nach § 832 BGB. ist, wer kraft Gesetzes oder durch Vertrag zur Führung der Aufsicht über eine minderjährige Person verpflichtet ist — also z. B. der Meister gegenüber dem Lehrling —, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person widerrechtlich einem Dritten zufügt. Die Ersatzpflicht tritt aber nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

An sich haftet also der Meister. Im vorliegenden Falle wird ihm aber der Entschuldigungsbeweis gelingen, denn die größte Sorgfalt des Meisters hätte den Schaden nicht verhindert, er kann auch den Lehrling nicht überallhin begleiten.

Danach haftet also der Lehrling gemäß § 828 BGB. selbst, außer wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Dies kommt nur bei Personen unter 18 Jahren in Betracht. Der

Lehrling müßte diesen Ausschließungsgrund seiner Haftung beweisen. Das wird ihm regelmäßig nicht gelingen; denn schon ein 14-jähriger Junge weiß, daß er sich beim Tragen einer Uhr auf der Straße vorsehen muß.

Ob der Lehrling zahlungsfähig ist, spricht für die Rechtsfrage nicht mit. Einmal wird er es schon werden, und das Urteil, das gegen ihn etwa ergeht, wirkt auf 30 Jahre hinaus. Rechtsanwalt J.

Schadenersatz infolge Nichtbeachtung einer goldenen Armbandschnalle

Frage: In meinem Geschäft ließ ein Herr, welcher mir persönlich nicht bekannt ist, aber schon in meinem Hause gekauft haben soll, an eine vor etwa zehn Jahren in Berlin gekaufte Armbanduhr ein neues Lederband ansetzen. Vor wenigen Tagen kommt er mit dem Bemerken, daß die Schnalle dieses Bandes sich schlecht trage, woraus er schließe, seine alte goldene Schnalle sei damals nicht verwendet worden. Er stellt die Behauptung auf, die mit dem Verkauf und Annähen des Bandes Beauftragten hätten ohne eine bezügliche Erwähnung seinerseits bemerken müssen, daß die Schnalle des alten Bandes aus Gold sei und diese deshalb verwenden müssen. Er gibt zu, eine Aeußerung in diesem Sinne nicht getan zu haben.